



Reglement für die Spielgruppen

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Reglement:
Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">das Leistungsangebotdie Organisation und die Zuständigkeiten,das Personal,die Räumlichkeiten,An- und Abmeldung, Ausschluss,die Finanzierung,
Zweck	<p>Art. 2 Die Gemeinde Lauterbrunnen bietet Eltern und alleinerziehenden Personen die Möglichkeit, ihre Kinder an einzelnen Tagen während einigen Stunden durch qualifiziertes Personal in einer Spielgruppe betreuen zu lassen.</p>
Elternbeitrag	<p>Art. 3 Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten der Kinder, leisten einen Beitrag (Elternbeitrag).</p>
Leistungsangebot	<p>Art. 4</p> <p>¹ In den Orten Lauterbrunnen, Wengen und Mürren betreibt die Gemeinde während den Schulzeiten eine Spielgruppe. Das Angebot am jeweiligen Ort besteht nur, wenn mindestens 4 Kinder für die Dauer von einem Semester schriftlich angemeldet sind.</p> <p>² Das konkrete Leistungsangebot bestimmt der Gemeinderat in der Verordnung zum Reglement für die Spielgruppen.</p> <p>³ Die Spielgruppe wird von der Spielgruppenleiterin geführt. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt. Der Gemeinderat definiert die anzuwendenden Werte in Bezug auf die Gruppengrösse und ab wann eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt wird in der Verordnung zum Reglement für die Spielgruppen.</p>
Organisation	<p>Art. 5</p> <p>a) Zugänglichkeit ¹ Das Spielgruppenangebot ist allen Kindern ab 2 ½ Jahren zugänglich, wenn deren Eltern oder Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz haben.</p> <p>b) Zuständigkeit ² Für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der Spielgruppen ist die Bildungs- und Kulturkommission zuständig.</p> <p>c) Aufgaben Bildungs- und Kulturkommission ³ Der Bildungs- und Kulturkommission obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erarbeitung der Betriebsregelung für die Genehmigung durch den Gemeinderat (Organisation, Festlegen der Tage und Zeiten, etc.).- Die Genehmigung des Pflichtenhefts für das Personal,



- Anträge an den Gemeinderat auf Änderung des Angebotes, Anpassungen in Bezug auf das Angebot müssen dem Gemeinderat nur dann zum Beschluss vorgelegt werden, wenn diese zu Mehrkosten (Budget) führen, ¹⁾
- Die Verabschiedung des Budgets zu Händen des Gemeinderates,
- Die Verantwortung für den Spielgruppenbetrieb,
- Die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat,
- Beschluss über Ausnahmen zum Eintrittsalter mittels Verfügung,
- Beschluss über den Ausschluss von Kindern mittels Verfügung,
- Auswahl und Antrag an die Personalkommission für die Wahl des Personals.

d) Aufgaben Schulleitung

⁴ der Schulleitung obliegt:

- Die Erarbeitung des Budgets zu Händen der Bildungs- und Kulturkommission,
- Die Überwachung des Spielgruppenbetriebes,
- Die Erarbeitung des Pflichtenhefts für das Personal

Art. 6

Personal, Anstellungsbedingungen, Unterstellung

¹ Das Personal der Spielgruppen (pro Ort) besteht aus:

- Der Leitung (Grundausbildung für Spielgruppenleitungen, Modul Fremdsprachen erwünscht)
- Den MitarbeiterInnen (Bereitschaft zu einer adäquaten Ausbildung)

² Es gilt das Personalreglement und die Personalverordnungen der Gemeinde Lauterbrunnen.

³ Die Leitung der Spielgruppen ist der Schulleitung unterstellt, die MitarbeiterInnen der Leitung der Spielgruppen.

Art. 7

Räumlichkeiten / Miete

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Räumlichkeiten für die Spielgruppen in der Verordnung zum Reglement für die Spielgruppen.

² Die Miete für die Räumlichkeiten wird durch die Liegenschaftsverwaltung intern verrechnet.

Art. 8

An- und Abmeldung / Ausschluss von Kindern / Kündigung

¹ Die Anmeldung für den Besuch der Spielgruppe erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten auf Grund der Ausschreibung und ist für die Dauer des Schuljahres verbindlich.

² Mit der Anmeldung des Kindes besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme während des ganzen Schuljahres und zur Bezahlung des Elternbeitrages. Wenn Platz vorhanden ist, ist eine Anmeldeungen während dem Schuljahr möglich. Verrechnet wird in diesem Fall pro rata.

³ Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten können den Besuch der Spielgruppe für das Kind während dem laufenden Schuljahr kündigen.

¹⁾ GR-Beschluss vom 10.01.2022



Die Kündigung ist jedoch nur für das zweite Semester (1. Februar bis 31. Juli) möglich und hat bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich zu erfolgen.

⁴ Bei nicht termingerechtem Austritt auf Grund des Wegzugs oder längerer Krankheit (mit Arzzeugnis), wird der Betrag pro rata rückerstattet.

⁴ Per Schuljahrende erlischt die Verbindlichkeit. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung auf Grund der Ausschreibung erforderlich.

⁵ Im Falle von ausstehenden Elternbeiträgen kann die Bildungs- und Kulturkommission Kinder ausschliessen. Vor einem Ausschluss sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören. Vor dem Ausschluss aus finanziellen Gründen ist die Betreuung einzuleiten. In Härtefällen kann die Bildungs- und Kulturkommission auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der Elternbeiträge beschliessen.

Art. 9

Finanzierung Die Finanzierung der Spielgruppen erfolgt durch:

- Die Gemeinde Lauterbrunnen
- Elternbeiträge
- Spenden und Zuwendungen Dritter

Art. 10

Elternbeiträge ¹ Der Beitrag pro Kind und Spielgruppentag (2 Stunden) beträgt 15 bis 25 Franken. Der Gemeinderat legt den Beitrag in einer Verordnung mit Wirkung auf das kommende Semester fest.

² Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der verbindlichen Anmeldung im Voraus für ein Semester. Im Juli für das Herbstsemester, im Januar für das Frühlingsemester. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigungsvermerk ² Das Reglement und die Verordnung für Beiträge an die Spielgruppen vom 1. Juli 2013 wird aufgehoben.

Lauterbrunnen, 23. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

Sig. M. Stäger sig. A. Graf



Der Gemeindeschreiber bestätigt:

Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 23. Dezember 2019
publiziert.

Lauterbrunnen, 23. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Graf



Änderungen

10.01.2022 R Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.2022, Anpassung von Art. 5 Abs. 3, Linea 3, Angebotserweiterung. Inkraftsetzung per 11.01.2022.